

Rabattverträge für langwirksame Insulinanaloga:

Lt. Beschluss des gemeinsamen Bundesausschusses vom 18.03.2010 (BANZ. Nr. 103, S. 2422) vom 14.07.2010) sind langwirksame Insulinanaloga für Typ 2 Diabetiker von der Verordnung auf Kosten der gesetzlichen Krankenkassen ausgeschlossen. Begründung: Unwirtschaftlichkeit der Verordnung im Vergleich zu den intermediär wirkenden Humaninsulinen. Das Therapieziel, so der Gesetzestext, sei mit Humaninsulinen ebenso zu erreichen.

Wie bei den kurzwirksamen Analoga wurden von den Insulinherstellern nach der Veröffentlichung des Beschlusses Rabattverträge mit den Krankenkassen vereinbart. Praktisch bedeutet dies, dass Ärzte – wie vor dem Beschluss des GemBA - langwirksame Insulinanaloga für GKV-Versicherte mit Typ 2 Diabetes verordnen können.

Leider gibt es Ausnahmen: Für die Versicherten der AOK Baden-Württemberg gibt es keinen Rabattvertrag für Insulin Detemir, für die Versicherten der AOK Bayern gibt es keinen Rabattvertrag für Insulin Glargin, obwohl der AOK Bundesverband für beide Insuline einen Rabattvertrag abgeschlossen hat.

Das Verfahren, nach dem die Kassen Rabattverträge abschließen, ist nicht bekannt. Es obliegt offensichtlich der Rechenart der jeweiligen Kasse, welchem Hersteller der Zuschlag erteilt wird respektive nicht erteilt wird.

Die ADBW hat in einem Schreiben an die AOK Baden-Württemberg das Anliegen der Diabetologen Baden - Württembergs formuliert, auf Insulin Detemir als wichtigen Baustein der Insulintherapie nicht verzichten zu können. (Schreiben vom 21.07.2010 Prof. Holl an Dr. Hoberg).

Im Antwortschreiben der AOK führt Herr Dr. Hermann in seiner Funktion als stellvertretender Vorsitzender des Vorstands der AOK Baden-Württemberg am 29.07.2010 aus, dass für Insulin Detemir von NovoNordisk der AOK-BW kein Vertrag angeboten wurde, der die Mehrkosten der Therapie kompensiere. Die AOK sei daher nach den Vorgaben des Gesetzes gezwungen, den Rabattvertrag für Insulin Detemir abzulehnen.

Im Rundschreiben der Fa. NovoNordisk vom 07.10.2010 wird nun darauf hingewiesen, dass die AOK auf Grund der zahlreichen Proteste von Patienten und Ärzten einen Dokumentationsbogen erstellt hat, um im begründeten Einzelfall eine Weiterverordnung mit Insulin Detemir zu ermöglichen. Die AOK BW folgt damit dem § 16 (5) der Arzneimittelrichtlinie, die eine Verordnung der ausgeschlossenen Arzneimittel im begründeten Einzelfall ermöglicht.

Seite 1/2

Die ADBW lehnt das Vorgehen der AOK in Bezug auf die Verordnung von Insulin Detemir ab!

Begründung:

- NPH – Insuline führen auf Grund der unterschiedlichen Pharmakokinetik und Pharmakodynamik zu einem gesteigerten Hypoglykämierisiko.
- Jede Insulinumstellung verunsichert den Patienten, birgt das Risiko von Stoffwechselentgleisungen.
- Patienten dürfen in Umstellungsphasen nicht Auto fahren und können teilweise ihren Beruf nicht ausüben. Dies kann zu Arbeitsunfähigkeiten führen.
- Die Schulung auf andere Insulininjektionssysteme bedeutet einen erheblichen Arbeitsaufwand für Arztpraxen und Krankenhäuser. Dieser Mehraufwand wird von der AOK nicht erstattet.
- Es kommt immer wieder zu Fehlansparungen des Insulins in den Apotheken, weil die Apotheken Regressierungen befürchten und Patienten rabattierte Insuline aushändigen. Dies kann zu lebensbedrohlichen Situationen führen.
- der vorliegende Dokumentationsbogen erfordert einen erheblichen Mehraufwand bei der Verordnung des Medikaments. Auch dieser Mehraufwand wird von der AOK nicht erstattet.

Bei allem Verständnis für die Notwendigkeit Kosten einzusparen und im Bewusstsein unserer Bereitschaft an diesem Ziel mitzuarbeiten, halten wir die jetzige Regelung für nicht umsetzbar. Eine Partikularisierung der Verordnungsstrukturen in Deutschland kann nicht im Interesse der großen Versorgerkassen sein. Eine zunehmende Anzahl von Einzellösungen machen eine rationale Medikamentenverordnung unmöglich!

Es muss für Verordner und Unternehmen der pharmazeutischen Industrie nachvollziehbar sein, nach welchen Kriterien ein Rabattvertrag abgeschlossen wird. Die Tatsache, dass ausgerechnet zwei benachbarte AOK Landesverbände zu völlig unterschiedlichen Einschätzungen kommen, ist nicht nachvollziehbar.

Wir fordern daher die AOK Baden-Württemberg im Interesse ihrer Versicherten auf, einen Rabattvertrag für Insulin Detemir abzuschließen.

Im Namen des Vorstands der ADBW

1. Vorsitzender:
Prof. Dr. Reinhard Holl
Uni Ulm
Albert-Einstein-Allee 47, 89081 Ulm
Tel. (0731) 502-5314, Fax (0731) 502-5309
E-Mail: reinhard.holl@uni-ulm.de

Postanschrift:
ADBW Geschäftsstelle
Frau Jacqueline Braun
Okenstr. 290c • 77652 Offenburg
Tel. (0781) 32054 • Fax (0781) 9267874
E-Mail: info@adbw.de • www.adbw.de

Bankverbindung:
BW Bank Stuttgart
BLZ 600 501 01
Konto Nr. 7477504668
Steuer-Nr. 14047/07909